**Corporate Governance bei börsennotierten Aktiengesellschaften**

Dr. Fida

WS 2016

**3. Fallbeispiel (1. Einheit)**

Der Aufsichtsratsvorsitzende B der A-AG sowie C, ein weiteres Aufsichtsratsmitglied der A-AG sind Hälftegesellschafter der D-GmbH und jeweils deren alleinvertretungsbefugte Geschäftsführer.

Die D-GmbH ist Alleingesellschafter der F-GmbH, die ihrerseits 75 % des Aktienkapitals der A-AG hält. B und C sind nicht auch Geschäftsführer der F-GmbH.

B

C

50 %

50 %

D-GmbH

100 %

E

F-GmbH

75 %

25 %

A-AG

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der A-AG am 21.03.2016 umfasste unter anderem den Punkt der Beschlussfassung der Entlastung des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der anderen Aufsichtsratsmitglieder. Der Minderheitsaktionär E stellte den Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers wegen geschäftlicher Beziehungen zwischen der D-GmbH und der A-AG. Er stimmte gegen die Entlastung des Aufsichtsratsvorsitzenden B und des Aufsichtsratsmitgliedes C. Die D-GmbH wurde von der Stimmrechtsausübung zum Tagesordnungspunkt Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder nicht ausgeschlossen.

Kann E die Beschlüsse über die Ablehnung des Sonderprüfers und über die Entlastung des Aufsichtsratsvorsitzenden B und des Aufsichtsratsmitgliedes C erfolgreich anfechten?